06 | 2026 | 281 – 316

ZVR
Zeitschrift für Verkehrsrecht

Schwerpunkt

36. StVO-Novelle

Die 36. StVO-Novelle – neue Spielregeln im (urbanen) Verkehr
Birgit Salamon, Claudia Riccabona-Zecha

Die 36. StVO-Novelle – Auswirkungen auf die Vollziehung
Brigitte Nedbal-Bures

Beitrag

Deutsches Schadenersatz- und Verkehrsrecht 2025
Georg Kathrein

Kurzbeitrag

VfGH zu Fahrzeugbeschlagnahme
Armin Kaltenegger

Rechtsprechung

Produktfehler eines Beatmungsgeräts
Ernst Karner

Update zur „Parkraumüberwachung“
Lena Pummerer

Judikaturübersicht Verwaltung

Raserfahrzeuge, Beschlagnahme und Verfall

manz.at/zvr ISSN 0044-3662

MANZ

tücke, der gemeingefährlichen Mittel und der niedrigen Beweggründe objektiv wie subjektiv vor. Über die Lenkerin wurde eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt; der andere Angekl, dessen Verurteilung im ersten Rechtsgang durch die StA nicht angegriffen worden war, wurde mit Rücksicht auf das strafprozessuale Verschlechterungsverbot erneut zu der schon im ersten Rechtsgang verhängten Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Dieses U und damit auch die Verurteilung ua wegen vollendeten und versuchten Mordes wurden vom BGH nicht beanstandet.[1]

Plus

ÜBER DEN AUTOR

E-Mail: georg.michael.kathrein@gmail.com

[1] Zur österr Rechtslage s *Schweighofer,* Autoraser vor dem Strafgericht – Zwischen Mord und Straflosigkeit, ZVR 2019, 320.

Kurzbeitrag

VfGH zu Fahrzeugbeschlagnahme: Einschränkungen verfassungswidrig

Anmerkung zu VfGH 17. 3. 2026, G 30/2025-14 u G 186/2025-12[1]



Dr. ARMIN KALTENEGGER ist Leiter der Bereiche Recht & Normen und Eigentumsschutz im Kuratorium für Verkehrssicherheit (KFV) und Mitherausgeber von *Kaltenegger/Koller/Vergeiner* (Hrsg), Die österreichische Straßenverkehrsordnung – Kommentar zur StVO, Loseblatt (44. Lfg 2022 – 50. Lfg 2026).

Straßenverkehrsrecht

§§ 99 a bis 99 d StVO

ZVR 2026/124

A. Ausgangslage und Verfahrensgang

Mit Erk v 17. 3. 2026, G 30/2025 ua hatte der VfGH über die Verfassungskonformität der mit der 34. StVO-Nov BGBl I 2023/90 eingeführten Regelungen zur Beschlagnahme und zum Verfall von Raserfahrzeugen zu entscheiden. Betrachtet man gegenständliches Erk aus der Vogelperspektive, ergibt sich folgendes Bild: Das LVwG Stmk hat in zwei Anlassfällen mit einem wahren Stakkato an Anträgen (ein Hauptantrag auf Aufhebung aller Bestimmungen der §§ 99 a bis 99 d StVO sowie zwölf Eventualanträge auf Aufhebung einzelner Teile des Regelungskomplexes) den VfGH angerufen und dabei im Wesentlichen auch die Interessen der betretenen Lenker wiedergegeben. Im Ergebnis trat jedoch das Gegenteil von dem ein, was antragsgemäß intendiert war: Anstelle einer Aufhebung der Rechtsinstitute der Fahrzeugbeschlagnahme und des Verfalls bei qualifizierten Überschreitungen der erlaubten Höchstgeschwindigkeit kam es faktisch zu einer sehr deutlichen Ausweitung des Anwendungsbereichs, weil nun auch Fahrzeuge beschlagnahmt und für verfallen erklärt werden können, an denen dingliche Rechte Dritter bestehen.

Darin zeigt sich zugleich ein zentrales Defizit der bisherigen Regelung: Nach Erhebungen des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (KFV) wurden im Zeitraum von 1. 3. 2024 bis Ende 2025 zwar 438 Fahrzeuge vorläufig beschlagnahmt, jedoch weniger als 5% tatsächlich für verfallen erklärt und versteigert.[2] Der Hauptgrund dieser geringen Durchschlagskraft lag am Ausnahmetatbestand für Fahrzeuge, an denen Dritte dingliche Rechte nachweisen konnten.

B. Verfassungsrechtliche Bedenken im Überblick

Zusammenfassend hat das LVwG Stmk im Verfahren vor dem VfGH insb folgende Bedenken geltend gemacht:

1) Die Unterscheidung von Fahrzeugen, an denen dingliche Rechte Dritter bestehen, und solchen, die im uneingeschränkten Eigentum des betretenen Lenkers stehen, widerspreche dem Gleichheitsgrundsatz.

2) Die Bestimmung, dass der Eingriff nur zur Anwendung kommt, wenn die Übertretung mit technischen Hilfsmitteln festgestellt wurde, verletze ebenfalls den Gleichheitsgrundsatz.

3) Weiters widerspreche der Wertungswiderspruch zu gerichtlich strafbaren Fahrlässigkeitsdelikten dem Gleichheitsgrundsatz.

4) Der Umstand, dass beschlagnahmte und in der Folge für verfallen erklärte Fahrzeuge unterschiedliche Sachwerte haben und dies für die genannten Rechtsfolgen ebenso unberücksichtigt bleibt wie die Schwere der Schuld, verletze das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums wegen Fehlens der Verhältnismäßigkeit.

5) Die Regelung, dass eine Beschlagnahme auch dann zur Anwendung gelangen kann, wenn eine wiederholte schwere Übertretung von Geschwindigkeitsbeschränkungen vorliegt, verletze ebenfalls das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums.

6) Das Fehlen der aufschiebenden Wirkung bei Beschwerden gegen den Beschlagnahmebescheid verletze wiederum das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums.

7) Die Wortwendungen *„wenn das geboten erscheint“*, *„Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit“* sowie *„nach Möglichkeit“* würden an Unbestimmtheit iS des Legalitätsprinzips leiden.

8) Die Verhängung eines Lenkverbots in all jenen Fällen, in denen Dritten ein dingliches Recht am Fahrzeug zukommt, stelle

[1] Siehe auch *Pürstl,* Judikaturübersicht Verwaltung: Raserfahrzeuge, Beschlagnahme und Verfall unabhängig von Eigentumsverhältnissen, ZVR 2026/134 (in diesem Heft auf Seite 315).

[2] https://www.kfv.at/22-millionen-kfv-messungen-zeigen-oesterreich-nach-wie-vor-ein-land-der-schnellfahrer/ (abgerufen 22. 4. 2026).

sich iS des Grundsatzes auf Unversehrtheit des Eigentums als unsachlich und unverhältnismäßig dar.

Die Frage der Verfassungskonformität der Fahrzeugbeschlagnahme von Raserfahrzeugen war schon in der Entwurfs- und Begutachtungsphase zur 34. StVO-Nov ein oft angesprochenes Thema, deshalb wird der Meinungsstand hier tabellarisch dargestellt; untersuchte Quellen sind neben dem hg Erk der Antrag auf Normenkontrolle durch das LVwG Stmk (G 30/2025 und G 186/2025) und die dazu erstatteten Äußerungen der Bundesregierung sowie das Gutachten im Auftrag des BMK.[3]

Verfassungsrechtliche Bedenken*	Bedenken geteilt (J) / nicht geteilt (N)			
	Gutachten	LVwG	BReg	VfGH
1) Differenzierung nach dinglichen Rechten	N	J (weshalb gesamtes **Rechtsinstitut** zu streichen ist)	N	J (weshalb **Ausnahme** zu streichen ist)
2) Anknüpfung an technische Messung	N	J	N	N
3) Wertungswiderspruch zum Strafrecht	N	J	N	N
4a) Keine Differenzierung nach Fahrzeugwert	N	J	N	N
4b) Keine Berücksichtigung des Verschuldens	N	J	(N)	N
5) Beschlagnahme bei wiederholten Übertretungen (Anknüpfung an frühere Entziehung)	–	J	N	N
6) Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei Beschwerde	N	J	N	N
7) Unbestimmte Gesetzesbegriffe	N	J	N	N
8) Lenkverbot bei Rechten Dritter	–	J	N	J

Tabelle 1: Verfassungsrechtliche Bedenken zu §§ 99a–99d StVO im Vergleich
* Nummerierung entsprechend der angeführten Bedenken des LVwG Stmk (s oberhalb).

C. Die Entscheidung des VfGH und ihre Auswirkungen

Somit teilt der VfGH die vom LVwG vorgebrachten Bedenken weitgehend nicht, weil er dieses spezielle Regelungssystem für gravierende Geschwindigkeitsverletzungen als zulässige präventive Maßnahme zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ansieht und dem Gesetzgeber insoweit einen weiten Gestaltungsspielraum zubilligt.

Die Ausführungen des VfGH zur Ungleichbehandlung von Lenkern durch die Unterscheidung in Fahrzeuge, an denen dingliche Rechte Dritter bestehen, und solchen, wo dies eben nicht der Fall ist, verdienen eine nähere Betrachtung. Der VfGH bringt hier mehrere ineinandergreifende Argumente vor, warum genau diese Differenzierung eine unsachliche Ungleichbehandlung bewirkt, die dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Um den vom Gesetzgeber verfolgten legitimen Zweck zu wahren, erscheint es dem VfGH daher unabdingbar, dass der Eintritt der darin vorgesehenen Rechtsfolgen nicht auf einfache Weise verhindert werden kann: Durch die angesprochene Ausnahme können bereits einfache zivilrechtliche Gestaltungen wie die Begründung von Miteigentum am Fahrzeug oder jedes Auseinanderfallen von Eigentum und Nutzungsmöglichkeit des Fahrzeugs bewirken, dass Beschlagnahme und nachfolgender Verfall des Fahrzeugs ausscheiden. Dabei macht der VfGH deutlich, dass Verfall und Lenkverbot ein erheblich unterschiedliches Gewicht hinsichtlich ihres Sanktions- und Präventionscharakters aufweisen,[4] wobei der Verfall als ultima ratio einen besonders intensiven Eingriff darstellt, während das Lenkverbot primär präventiv ansetzt. Weiters hält der VfGH fest: *„Die Verwendung eines Kfz zu einer (qualifizierten) Geschwindigkeitsübertretung verwirklicht ein fahrzeugtypisches Risiko. Überlässt der Eigentümer sein Fahrzeug einer anderen Person (bzw ermöglicht er dieser in sonstiger Weise die Verwendung), nimmt er auch in Kauf, dass das dem Fahrzeug inhärente Geschwindigkeits- und Risikopotential vom Lenker genutzt wird.“*[5] Damit unterscheidet der VfGH zwischen Situationen, in denen eine Sache zwar im Wesentlichen bestimmungsgemäß, aber überschießend verwendet wird, und Situationen, in denen Sachen völlig atypisch verwendet werden.[6] Die damit verbundene Risikozurechnung führt letztlich lediglich dazu, dass sich das ohnehin bestehende Risiko eines wirtschaftlichen Totalverlusts des Fahrzeugs (etwa durch Totalschaden oder Diebstahl) in einer weiteren Konstellation verwirklichen kann und dem andererseits durch zivilrechtliche Gestaltungs- und Handlungsmöglichkeiten (wie Regress, Kaution oder Versicherung) begegnet werden kann. Ausgenommen sind jedoch Fälle, in denen der Eigentümer die Verwendung des Fahrzeugs nicht ermöglicht hat, etwa bei Diebstahl.

Obwohl der VfGH die verfassungswidrigen Regelungen mit Wirkung ab 1. 10. 2027 aufgehoben hat,[7] sollte der Gesetzgeber das verbleibende Regelungssystem nach Möglichkeit nachbessern, insb um die Herausgabe von beschlagnahmten Fahrzeugen in bestimmten Fällen zu regeln, etwa bei gestohlenen Fahrzeugen. Mag sich die Erforderlichkeit einer Herausgabe in solchen Konstellationen zwar ohnehin im Wege einer verfassungskonformen Auslegung[8] ergeben, so erscheint doch eine ausdrückliche Klarstellung des Gesetzgebers iS der Rechtssicherheit – auch im Lichte der Fristsetzung durch den VfGH – geboten.

[3] *Bergthaler/Nigmatullin,* Gutachten zur Verfassungskonformität der geplanten 34. StVO-Novelle (2023), https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:33d1f324-ba7b-43ae-b881-523f8c58fd0e/Gutachten-Verfassungskonformitaet-34-StVO-Novelle.pdf (abgerufen 29. 4. 2026).
[4] Pkt 2.5.11.3. (Rz 53) des Erk.
[5] Pkt 2.5.11.3.(Rz 57) des Erk.
[6] Als weitere Bsp für Erstere könnte man hier etwa Drohnen oder Spezialgeräte zur Schlossentriegelung nennen. Beide können ihrer Zweckbestimmung entsprechend sowohl rechtswidrig als auch rechtskonform eingesetzt werden.
[7] BGBl I 2026/15.
[8] Pkt 2.5.11.3. (Rz 60) des Erk.